

**Erste Satzung  
der Gemeinde Mehring  
zur Änderung  
der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)  
Vom 25. Februar 2020**

Auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mehring folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Mehring (Hundesteuersatzung) vom 13. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 2 Steuerfreiheit** erhält folgende Fassung:

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung ein, wenn sie die vorgesehenen Prüfungen nach

§ 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 240) – in der jeweiligen gültigen Fassung – erfolgreich abgelegt haben.

2. **Der § 5 Steuermaßstab und Steuersatz** erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund **40,-- €**

Die Steuer beträgt für den zweiten und jeden weiteren Hund **60,-- €**

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer das 5-fache des Steuersatzes für den ersten Hund nach Abs. 1 (erhöhter Steuersatz) und damit 200,-- €

4. **Der § 6 Steuerermäßigungen** erhält folgende Fassung:

(1) Für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden, ist die Steuer um die Hälfte ermäßigt.

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für Hunde, die nach § 5 a besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mehring, den 25.02.2020

Gemeinde Mehring

Josef Wengbauer  
Erster Bürgermeister

